

in der Lage ist, Verunreinigungen ausschließen zu können.

Nach meinen Versuchen kann ich der Ansicht Kluts', daß die Bildung von Ammoniak, wie sie in den tieferen Erdschichten durch chemisch-physikalische Vorgänge zustande kommt, sich auch *in vitro* unter gewöhnlichen Druckverhältnissen abspielen soll, nicht beistimmen. [A. 229.]

### Zuschrift an die Redaktion.

Die Seite 2427 (22 [1909]) gegebene Erklärung der von Herrn Paul Piko beschriebenen „*Eigentümlichen physiologischen Reaktion des russischen Kienöls*“ erinnert an ein in der Solfatara bei Pozzuoli beobachtetes, sehr merkwürdiges Phänomen.

Wird an der Hauptfumarole des Vulkans, wo die heißen Gase am reichlichsten ausströmen, eine brennende Fackel oder auch ein einfaches Streichholz in die Nähe der Felsenwand gehalten, so beginnt augenblicklich ein dichter Nebel sich auszubreiten, welcher bald die ganze Kraterwand bedeckt und sogar die entferntesten Fumarolen erreicht. Im Verlaufe einiger Minuten verschwindet der Nebel wieder allmählich. Diese eigentümliche Erscheinung, welche die Besuchenden in Staunen setzt, hat noch keine Erklärung gefunden. Auch hier könnte eine chemische Verbindung Ursache der Erscheinung sein. Wahrscheinlicher jedoch ist die Nebelbildung auf eine Kondensation, bedingt durch die Gegenwart einer Flamme, zurückzuführen.

Nelson Foley.

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Patentrecht. Bekanntlich hatte das noch heute gültige amerikanische Patentgesetz vom 3./3. 1897 bestimmt, daß für alle Patente, die vor dem 1./1. 1898 zur Einreichung gelangt waren, noch die Bestimmung des bisherigen Rechts geltend sein sollte, daß sie nämlich mit dem Ablauf des kürzesten ausländischen Patentes, das vor dem Datum der Erteilung des amerikanischen Patentes erteilt war, ihr Ende erreichten. Es konnte also für derartige Patente häufig der Fall eintreten, daß sie nur wesentlich kürzer als die allgemeine gesetzliche Dauer, welche 17 Jahre vom Datum der Erteilung an beträgt, in Kraft blieben. Nun bestimmt allerdings der Art. 4b der Brüsseler Zusatzakte zur Pariser Konvention, die für Amerika mit dem 14./9. 1902 in Kraft getreten ist, daß die Patente, die von den Angehörigen eines Unionstaates in den verschiedenen Unionsländern für eine Erfindung entnommen worden sind, von einander vollkommen unabhängig sein sollen, und daß diese Bestimmung alle diejenigen Patente mit umfaßt, die an dem Tage noch existirten, als diese Bestimmung in Kraft trat. Da nun das deutsche Reich am 1./5. 1903 der Pariser Konvention beigetreten ist, so würde diese Bestimmung an sich ohne weiteres auf alle amerikanischen Patente deutscher Reichsangehöriger Anwendung gefunden haben, die an dem genannten Datum noch in Kraft waren. Nach den Erfahrungen, die man mit der Anwendung dieser Unionsbestimmung in England gemacht hat, wo dieselbe bekanntlich glatt ignoriert wird, hätte man Zweifel hegen können, ob sich nicht auch die amerikanische Rechtsprechung auf einen ähnlichen Standpunkt stellen würde. Sehr erfreulicher Weise ist dies nicht der Fall; denn in einem Urteil des Richters Archbold in Sachen *Hennebique v. Myers*, 172 Fed. 879 ist inzwischen ausdrücklich festgestellt worden, daß durch die Bestimmung des Art. 4b der Pariser Konvention die erwähnte Vorschrift des amerikanischen Patentgesetzes solchen Patenten gegenüber, die von Angehörigen eines Unionstaates nachgesucht worden sind, außer Kraft gesetzt worden ist, so daß also die Patente der gekennzeichneten

Art die volle 17jährige Schutzdauer vom Erteilungstage ab genießen.

Diese wichtige Entscheidung dürfte eine große Zahl wertvoller, insbesondere auch chemischer Patente deutscher Erfinder betreffen, die an die Möglichkeit einer solchen Verlängerung ihrer Schutzrechte vielleicht gar nicht gedacht haben.

F. [K. 65.]

### Jahresberichte der Industrie und des Handels.

**Norwegen.** Nach der unlängst veröffentlichten norwegischen Handelsstatistik für das Jahr 1908 belief sich der Gesamtwert des norwegischen Außenhandels auf 573,8 (1907: 590,7) Mill. Kronen; davon entfielen auf die Einfuhr 354,9 (361,6), auf die Ausfuhr 218,9 (229,1) Mill. Kr. Dem Gewichte nach belief sich die Einfuhr auf 3 700 000 (3 380 700), die Ausfuhr auf 3 086 300 (3 246 800) t. In den vorstehenden Ziffern sind schwedische Transitwaren nicht mit gerechnet. Die Ausfuhr schwedischer Eisenerze über Narvik betrug 1 517 827 (1 401 443) t i. W. von 15 178 300 (17 520 200) Kr.; davon wurden ausgeführt nach den Niederlanden 760 145 (763 256), nach Deutschland 375 642 (304 848) t. Am Warenverkehr mit Norwegen war Deutschland folgendermaßen beteiligt (in 1000 Kr.): Einfuhr 111 582 (101 386), Ausfuhr 37 482 (39 852). — Von Ein- und Ausfuhrwaren i. J. 1908 (1907) seien nach dem Werte in 1000 Kr. folgende genannt. Einfuhr: Stein Kohlen, Koks und Preßkohlen 31 821 (30 281), Maschinen und Geräte 18 946 (19 305), Eisenwaren 17 393 (18 355), Öle 14 758 (11 954), Metalle, rohe und halb verarbeitete: Eisen und Stahl 13 079 (13 956), andere 3317 (4492), Fett und Talg usw. 9956 (8504), Zucker 9538 (8783), Kupferwaren 3185 (3116), Leinkuchen, Ölkuchen, Ölmehl 2881 (2619), Wein 2879 (2935), Farbstoffe und Farben 2754 (2504), Fabrikate von Talg, Öl, Gummi usw. 2512 (2206), Teer, Gummi, Harz usw. 2503 (2389), Spirituosen 2306 (2071), Papier und Papierwaren 2209 (2544), Kochsalz 2128 (2124), Zement 1529